



Satzung

des

Fußballclub Bienwald Kandel e.V.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung des Vereins
am 25.08.2017 in Kandel

Präambel

In den außerordentlichen Mitgliederversammlungen des Vereins für Rasenspiele (VfR) 1976 Kandel e.V. und der FC Blau Weiß Minderslachen 1965 e.V., vom 25.08.2017 wurde beschlossen, die beiden Vereine durch Aufnahme des FC Blau Weiß Minderslachen 1965 e.V. in den Verein für Rasenspiele (VfR) 1976 Kandel e.V. zu verschmelzen.

Im Verschmelzungsvertrag zwischen den beiden Vereinen wurde unter anderem bestimmt, dass nach der Verschmelzung beider Vereine eine neue, moderne Satzung für den dann verschmolzenen Verein zu schaffen sei.

Um dieser Verpflichtung nachzukommen, aber auch vor dem Hintergrund des Credo des Zusammenschlusses: „Tradition wahren - Zukunft gestalten“, gibt sich der Verein für Rasenspiele (VfR) 1976 Kandel e.V. die folgende, neue

Satzung

§ 1¹

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt fortan den Namen Fußballclub Bienwald Kandel e.V., abgekürzt FC Kandel e.V., und führt die Tradition der beiden Kandeler Fußballsportvereine Verein für Rasenspiele (VfR) 1976 Kandel e.V. zum einen und dem FC Blau Weiß Minderslachen 1965 e.V. zum anderen, fort.
- 2) Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz e.V. und im Südwestdeutschen Fussballverband e.V. und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an. Der Verein kann Mitglied auch weiterer anerkannter sportfachlichen Verbände werden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, Erwirbt der Verein die Mitgliedschaft in weiteren Fachverbänden, so erkennt er deren Satzungen und Ordnungen ebenfalls an.
- 3) Die Vereinsfarben sind schwarz und weiß.
- 4) Der Verein hat seinen Sitz in 76870 Kandel.
- 5) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau / Pfalz eingetragen.
- 6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er erstrebt die körperliche, geistige und charakterliche Bildung seiner Mitglieder - vornehmlich der Jugend - durch planmäßige Pflege der Leibesübungen, im Besonderen auf dem Gebiet des Fußballsports nach den anerkannten und verbindlichen Regeln der Verbände, denen der Verein als Mitglied angehört. Politische und weltanschauliche Zwecke dürfen nicht verfolgt wer-

¹ Im folgenden Text werden anstelle der Doppelbezeichnungen die Personen- und Funktionsbezeichnungen in männlicher Form verwendet, stehen aber jeweils für die weibliche und männliche Form.

den. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 2) Der Verein stellt sich die Aufgabe, die Leibesertüchtigung seiner Mitglieder - insbesondere durch den Fußballsport - aktiv zu fördern, interessierte Jugendliche auszubilden und zu entwickeln, den Trainings- und Wettkampfbetrieb von den Kinder- bis zu den Herren- und Damenmannschaften zu organisieren, seine Mannschaften zu motivieren und zu befähigen, im Wettkampfbetrieb zu bestehen.
- 3) Der Verein ist der Kultur, dem Sport und den Traditionen der Stadt Kandel verbunden und strebt eine fruchtbare Zusammenarbeit mit der Kommune und den zuständigen Behörden an.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich den Zielen und Zwecken des Vereins verpflichtet fühlt und an deren Erreichung beziehungsweise Verwirklichung mitwirken will.
- 2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Sprecher des Führungskreises zu richten. Dieser leitet den Aufnahmeantrag an den Führungskreis weiter und führt die Entscheidung des Führungskreises über die Aufnahme herbei.
- 3) Die Aufnahme eines Minderjährigen als Vereinsmitglied setzt die schriftliche Einwilligung mindestens eines Erziehungsberechtigten bzw. Personen- und Vermögenssorgeberechtigten auf dem Aufnahmeantrag voraus.
- 5) Wird ein Aufnahmeantrag - gleich ob von einer natürlichen oder einer juristischen Person - über den Sprecher an den Führungskreis gerichtet und wird dem Antragsteller nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab dem Eingang des Antrages beim Sprecher des Führungskreises ein abschlägiger Bescheid erteilt, so gilt der Aufnahmeantrag als angenommen.
- 6) Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich auch die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
- 7) Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, an allen vereinsöffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins entsprechend der besonderen Ordnungen - sollten solche bestehen - zu nutzen.
- 8) Die Mitglieder haben die Pflicht, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten und nach besten Kräften an der Verwirklichung der Zwecke und der Erreichung der Ziele des Vereins mitzuwirken.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Verein mit einer Frist von drei Monaten zum Schluß eines jeden Geschäftsjahres,
 - b) den Tod der natürlichen Person oder durch das Erlöschen der juristischen, die als Mitglied dem Verein angehört,
 - c) durch Ausschluß gem. § 7 dieser Satzung.
- 2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied unaufgefordert und binnen einer Frist von zwei Wochen alle in seinem Besitz befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände oder Schriftstücke an den Sprecher des Führungskreises herauszugeben.

§ 5 Ehrenmitglieder und Ehrenabzeichen

- 1) Auf Antrag des Führungskreises des Vereins kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein herausragende Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- 2) Zum Ehrenmitglied kann nicht ernannt werden, wer zum Zeitpunkt der Beschlußfassung über die Ernennung dem Führungskreis angehört.
- 3) Wird eine Person zum Ehrenmitglied ernannt, die in der Vergangenheit das Amt des Vereinsvorsitzenden oder des Sprechers des Führungskreises bekleidet hat, so ist mit dieser Ernennung auch die Verleihung des Amtes eines Ehrenvorsitzenden des Vereins verbunden.
- 4) Ehrenvorsitzende sind zur Teilnahme an allen Sitzungen der Vereinsorgane sowie zur Teilnahme an allen Versammlungen des Vereins, insbesondere derer der Abteilungen, berechtigt. Entsprechende Einladungen sind ihnen nach den Bestimmungen dieser Satzung zuzuleiten. Ehrenmitglieder haben in den Organen des Vereins kein besonderes Stimmrecht.
- 5) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen sowie der Zahlung von Eintrittsgeldern bei den Veranstaltungen des Vereins befreit; die Pflicht zur Zahlung von Sonderbeiträgen und Umlagen bleibt von dieser Regelung unberührt.
- 6) Der Führungskreis kann Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, als Anerkennung ein Ehrenabzeichen des Vereins verleihen.
- 7) Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen des Erwerbs und des Verlustes der Ehrenmitgliedschaft sowie der Verleihung von Ehrenabzeichen kann der Führungskreis eine Ehrengordnung erlassen.

§ 6 Beiträge

- 1) Die Höhe des regelmäßig durch die Mitglieder zu entrichtenden Mitgliedsbeitrages wird durch den Führungskreis in Form einer Beitragsordnung beschlossen.
- 2) Bei der Beitragsbemessung hat sich der Führungskreis des Vereins an den zum Zeitpunkt der Beschlußfassung maßgeblichen Richtlinien des Landessportbundes Rheinland-Pfalz e.V. und der sportfachlichen Verbände für die Gewährung von finanziellen Beihilfen im Rahmen der (öffentlichen) Sportförderung an Sportvereine zu orientieren.
- 3) Sonderbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 4) Der Führungskreis kann in begründeten Fällen Beiträge, Sonderbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise stunden oder erlassen; entsprechende Anträge der Mitglieder sind dem Führungskreis über den Sprecher des Führungskreises zuzuleiten.

§ 7 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

- 1) Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Führungskreis aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen
 - a) vereinsschädigenden Verhaltens
 - b) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung
 - c) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.
- 2) Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Führungskreis folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Geldstrafe
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereines.
- 3) Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen und dem Mitglied zuzustellen.
- 4) Straf- und Ordnungsmaßnahmen solcher Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört und deren Straf- und Ordnungsgewalt sich die Mitglieder des Vereins durch die Anerkennung dieser Satzung ebenfalls unterworfen haben, bleiben von den Regelungen dieser Satzung unberührt.
- 5) Die weiteren Einzelheiten zum Straf- und Ordnungsverfahren können durch eine Ehrenordnung getroffen werden, die durch den Führungskreis erlassen wird.

§ 8

Rechtsmittel gegen Straf- und Ordnungsmaßnahmen

- 1) Gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 7) ist Einspruch zulässig. Dieser ist schriftlich und innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Sprecher des Führungskreises einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der allgemeine Vereinsausschuß. Bis zur endgültigen Entscheidung des allgemeinen Vereinsausschusses ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Führungskreises berührt sind.
- 2) Gegen die Ablehnung der Aufnahme als Vereinsmitglied ist kein Rechtsmittel gegeben.

§ 9

Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Führungskreis,
 - c) der allgemeine Vereinsausschuß und
 - d) der Beirat (fakultativ).
- 2) Die Mitarbeit in den gewählten Organen erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Der Verein kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben hauptamtlich, neben- und ehrenamtlich tätiger Kräfte bedienen.
- 3) Alle Verhandlungen und Beschlüsse der Vereinsorgane sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.
- 4) Berät und / oder beschließt ein Vereinsorgan über einen Gegenstand, der in rechtlicher, wirtschaftlicher oder in einer gleichgestellten Hinsicht unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf ein an der Beratung teilnehmendes Mitglied oder auf deren nahestehende natürliche oder juristische Personen hat, dann ist dieses Organmitglied von der Teilnahme an diesem Tagesordnungspunkt zu suspendieren. Ein unter Verstoß gegen diese Bestimmung gefaßter Beschluß ist nichtig.

§ 10

Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Führungskreises und des allgemeinen Vereinsausschusses, des Kassenberichts sowie des Berichts der Kassenprüfer,
 - b) die Wahl und Entlastung der Mitglieder des Führungskreises und des Allgemeinen Vereinsausschusses,
 - c) die Wahl der Kassenprüfer,

- d) die Beschlußfassung über Anträge.
- 3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im 3. Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt.
 - 4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Sprecher des Führungskreises durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeine Kandel. Zwischen dem Tag der ersten Veröffentlichung des Termins und der vorgeschlagenen Tagesordnung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
 - 5) Abwesende können zur Wahl in ein Vereinsamt nur vorgeschlagen werden, wenn sie sich schriftlich dazu bereit erklärt haben, im Falle einer Wahl das Amt zu übernehmen / die Wahl anzunehmen.
 - 6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Führungskreis beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Sprecher des Führungskreises beantragt.
 - 7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Als Mitglieder des Führungskreises sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
 - 8) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
 - 9) Anträge der Mitglieder sind auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen; sie müssen mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingereicht werden und angemessen begründet sein. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs; der Nachweis des rechtzeitigen Eingangs obliegt dem antragstellenden Mitglied / den antragstellenden Mitgliedern.
 - 10) Anträge, die einen ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung betreffen (insbesondere Wahlen, Abberufungen, Entlastung von Vereinsorganen) können nur nach vorheriger Ankündigung in der zur Mitgliederversammlung vom Führungskreis über vorgeschlagenen Tagesordnung behandelt werden.
 - 11) Während der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder, soweit es sich nicht um Anträge zur Abänderung oder Ergänzung zu einem Tagesordnungspunkt handelt (Dringlichkeitsanträge), nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dringlichkeitsanträge auf Änderungen der Satzung sind unzulässig.

§ 11 Führungskreis

- 1) Der Führungskreis ist das kollegiale Leitungsgremium des Vereins.
- 2) Der Führungskreis ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus dem laufenden Geschäftsbetrieb des Vereins ergeben. Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen gel-

ten bis zu einer Höhe von fünftausend Euro als Angelegenheit des laufenden Geschäftsbetriebs.

- 3) Der Führungskreis des Vereins besteht aus:
- a) dem Sprecher des Führungskreises,
 - b) dem stellvertretenden Sprecher des Führungskreises,
 - c) dem Führungskreismitglied mit dem Geschäftsbereich Sport,
 - d) dem Führungskreismitglied mit dem Geschäftsbereich Jugend,
 - e) dem Führungskreismitglied mit dem Geschäftsbereich Wirtschaft
 - f) dem Führungskreismitglied mit dem Geschäftsbereich Infrastruktur
 - g) dem Führungskreismitglied mit dem Geschäftsbereich Marketing und Sponsoring
 - h) dem Führungskreismitglied mit dem Geschäftsbereich Verwaltung, das die Aufgaben und Befugnisse des Schriftführers wahrnimmt. In seiner Eigenschaft als Schriftführer führt das Führungskreismitglied Verwaltung Protokoll bei den Sitzungen des Führungskreises, den Sitzungen des allgemeinen Vereinsausschusses und Mitgliederversammlungen. Er sorgt für die Verteilung der Ergebnisprotokolle an die Führungskreismitglieder. Im Übrigen ist der Schriftführer für sämtliche Veröffentlichungen des Vereins in den Medien verantwortlich und verantwortet die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.
 - i) Führungskreismitglied Finanzen, das die Aufgaben und Befugnisse eines Schatzmeisters wahrnimmt. In seiner Funktion als Schatzmeister verwaltet er die Kassen des Vereins und hat in diesem Zuge für die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung Rechnung zu tragen. Insoweit kann sich das Führungskreismitglied zur Erfüllung seiner Aufgaben fachkundiger Hilfe durch Dritte, insbesondere von Buchhaltern und Steuerberatern bedienen. Jede mittelverwaltende und mittelverwendende Stelle des Vereins ist ihm gegenüber jederzeit und umfassend zur Rechenschaft über die finanziellen Mittel und deren Verwendung etc. verpflichtet. In seiner Eigenschaft als Schatzmeister des Vereins ist das Führungskreismitglied auch zur Verwaltung der Mitgliederdaten berufen; Gleiches gilt für die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen.
- 4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind allein die Führungskreismitglieder gem. § 11 Abs. 3.) a.) - i.). Jeder von ihnen vertritt den Verein nach außen jeweils alleine.
- 5) Sind dem Führungskreis durch diese Satzung oder Ordnungen des Vereins Aufgaben und Befugnisse zugewiesen, so ist im Zweifel anzunehmen, dass diese Aufgaben alleine den Führungskreismitgliedern gem. § 11 Abs. 3.) a.) - i.) insgesamt zugewiesen sein sollen.
- 6) Die Mitglieder des Führungskreises werden durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Führungskreises kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Führungskreismitgliedes ist der Führungskreis berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

- 7) Enthält diese Satzung keine diesbezüglichen Regelungen bzw. macht der Führungskreis von der nach dieser Satzung ihm gegebenen Befugnis, sich eine Geschäftsordnung zu geben § 11 Abs. 11, keinen Gebrauch bzw. enthält diese Satzung oder die gegebene Geschäftsordnung des Führungskreises keine diesbezügliche Regelungen, so ist der Sprecher des Führungskreises berufen und verpflichtet, die nach dieser Satzung vorgegebenen Sitzungen der Organe des Vereins und sonstige Sitzungen und Versammlungen des Vereins einzuberufen und zu leiten.
- 8) Der Führungskreis ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers des Führungskreises, im Falle seiner Verhinderung diejenige seines Stellvertreters.
- 9) Zur Erledigung besonderer Vereinsangelegenheiten kann der Führungskreis Ausschüsse einsetzen; die Ausschüsse sind alleine dem Führungskreis verantwortlich. Die Mitglieder der Ausschüsse wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschußvorsitzende unterrichtet den Führungskreis über die Arbeit des Ausschusses. Die Regelungen dieser Satzung über den allgemeinen Vereinsausschuß bleiben von dieser Bestimmung unberührt.
- 10) Allein die Mitglieder des Führungskreises sind den angestellten Mitarbeitern des Vereins gegenüber weisungsbefugt.
- 11) Der Führungskreis kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 **Der allgemeine Vereinsausschuß**

- 1) Zur Erledigung der allgemeinen Vereinsangelegenheiten wird ein allgemeiner Vereinsausschuß eingerichtet; der allgemeine Vereinsausschuß im Sinne dieser Regelungen ist nicht ein Ausschuss nach § 11 Abs. 9 dieser Satzung, sondern eine ständige Einrichtung des Vereins zur Unterstützung des Führungskreises bei der Erledigung der laufenden Angelegenheiten des Vereins.
- 2) Der allgemeine Vereinsausschuß setzt sich mindestens aus den folgenden Personen zusammen:
 - a) sämtlichen Mitgliedern des Führungskreises gem. § 11 dieser Satzung,
 - b) den Abteilungsleitern des Vereins gem. § 14 Absatz 1 dieser Satzung,
 - c) ggf. den / dem Ehrenvorsitzenden
- 12) Neben den in vorstehendem Absatz genannten Mitgliedern (Mitglieder kraft Amtes) werden die übrigen Mitglieder des Allgemeinen Vereinsausschusses durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Allgemeinen Vereinsausschusses kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Allgemeinen Vereinsausschusses ist der Führungskreis berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 3) Durch Beschluss des Führungskreises kann die Zahl der Mitglieder des allgemeinen Vereinsausschusses beliebig erweitert werden. Der Führungskreis bestimmt, ob die weiteren Mitglieder des allgemeinen Vereinsausschusses aufgrund eines eigenen Beschlusses

ses des Führungskreises als Mitglieder berufen werden sollen oder ob diese Personen durch eine Wahl der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

- 4) Ist ein oder sind mehrere Ehrevorsitzende kraft ihres Amtes Mitglied des allgemeinen Vereinsausschusses, so nehmen sie ausschließlich mit beratender Stimme an seinen Sitzungen teil; etwas anderes gilt, wenn sie dem allgemeinen Vereinsausschuß als gewähltes Mitglied angehören; in diesem Falle besitzen sie Sitz und Stimme.
- 5) Der allgemeine Vereinsausschuß ist alleine in solchen Fragen zur Erörterung und Entscheidung berufen, in denen eine Mitgliederversammlung nicht notwendig erscheint, die für den Verein jedoch von grundlegender Bedeutung, oder die ihm durch diese Satzung oder die Ordnungen des Vereins ausdrücklich zugewiesen sind.
- 6) Sitzungen des allgemeinen Vereinsausschusses werden durch den Sprecher des Führungskreises einberufen, wenn dieser die Voraussetzungen des Absatzes 4 als vorliegend annimmt oder mindestens ein Führungskreismitglied dies verlangt; er schlägt für die Sitzung eine Tagesordnung vor. Den Vorsitz in den Sitzungen des allgemeinen Vereinsausschusses führt der Sprecher des Führungskreises oder - im Verhinderungsfalle - der stellvertretende Sprecher des Führungskreises.
- 7) Besteht zwischen dem Führungskreis und dem allgemeinen Vereinsausschuß Streit über die Frage, ob eine Sache von grundlegender Bedeutung ist, hat der Sprecher des Führungskreises eine Entscheidung des Führungskreises herbeizuführen, der abschließend und endgültig entscheidet.
- 8) Eine Sitzung des allgemeinen Vereinsausschusses ist auch dann einzuberufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des allgemeinen Vereinsausschusses schriftlich beim Sprecher des Führungskreises beantragt.
- 9) Der allgemeine Vereinsausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung durch den Führungskreis bedarf; existiert eine solche nicht, nimmt der Führungskreis die Geschäftsverteilung zwischen den Mitgliedern des allgemeinen Vereinsausschusses vor und regelt die Arbeits- und Verfahrensweise im allgemeinen Vereinsausschuß.

§ 12 Beirat

- 1) Zur Beratung des Führungskreises kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass ein Beirat eingerichtet wird.
- 2) Der Beirat besteht aus fünf Mitgliedern. Mitglieder des Beirates sollen in der Regel spätestens mit Berufung in das Amt Mitglied des Vereins werden. Ehrevorsitzende sind Kraft Ihres Amtes Mitglied im Beirat. Die Mitglieder des Beirats werden durch den Führungskreis für eine Amtsdauer von vier Jahren berufen; dies gilt auch für solche Mitglieder des Beirats, die vorzeitig aus ihrem Amt ausscheiden. Der Berufung eines Beiratsmitgliedes kann die Mitgliederversammlung entgegenzutreten (Veto). Sollte die Mitgliederversammlung von Ihrem Vetorecht Gebrauch machen, so hat der Führungskreis über dieses Veto im Rahmen seiner nächstfolgenden Sitzung zu beraten und Beschluss zu fassen. Spricht sich der Führungskreis mehrheitlich gegen das Veto aus, verbleibt das berufene Mitglied im Beirat. Bestätigt der Führungskreis durch Mehrheitsentscheidung das Veto der Mitgliederversammlung, so das der Sprecher des Führungskreises das betroffene Beiratsmitglied unverzüglich aus dem, Beirat abzuberufen. Das Recht des Führungskreises auf Abberufung eines Beiratsmitgliedes, bleibt hiervon unberührt; ein Abbe-

rufungsbeschluss des Führungskreises muss mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Führungskreises erfolgen wobei alle Mitglieder des Führungskreises an dieser Abstimmung mitwirken müssen.

- 3) Der Beirat bestimmt aus seiner Mitte einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 4) Der Beirat hat die Aufgabe, den Führungskreis in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er unterrichtet sich durch Abhaltung von Sprechstunden oder in sonst geeigneter Weise über die Anliegen der Vereinsmitglieder und macht dem Führungskreis Vorschläge für die Geschäftsführung.
- 5) Mindestens einmal im Halbjahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden.
- 6) Der Beirat wird von seinem Sprecher mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beitragsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Sprecher des Führungskreises verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirats vom Sprecher des Führungskreises verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.
- 7) Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Mitglieder des Führungskreises Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Der Sprecher des Führungskreises ist von den Sitzungen des Beirats zu verständigen.
- 8) Die Sitzungen des Beirats werden von seinem Sprecher, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Sprecher des Beirats geleitet; ist auch dieser verhindert, leitet das Beiratsmitglied die Sitzung, das am längsten dem Verein angehört. Im Zweifelsfall bestimmen die erschienenen Beiratsmitglieder den Sitzungsleiter.
- 9) Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 10) Die Beschlüsse des Beirats sind zu protokollieren und durch den Sitzungsleiter und den Protokollführer, sollte der Sitzungsleiter die Sitzung nicht selbst protokolliert haben, zu unterzeichnen. Die Protokolle über die Sitzungen des Beirats sind dem Sprecher des Führungskreises zuzuleiten, der diese zu den Akten nimmt.

§ 13

Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz und bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas Anderes bestimmt.
- 2) Vereins- und Organämter können auf Beschluss des Führungskreises entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist ausschließlich der Führungskreis zuständig. Der Führungskreis kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

- 3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Führungskreis ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Führungskreis ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht steht hierbei alleine dem Führungskreis zu, § 11 Abs. 10 dieser Satzung.
- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Führungskreis kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 6) Der Führungskreis ist ermächtigt, zur Durchführung der hier niedergelegten Bestimmungen hinsichtlich der Vergütung der Organmitglieder, dem Aufwendungsersatz und bezahlter Mitarbeit besondere Ordnungen zu erlassen.

§ 14 Abteilungen des Vereins

- 1) Für die im Verein bestehenden besonderen Gruppen von Mitgliedern können durch Beschluss des Führungskreises Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht. Die Abteilungsleiter werden durch die jeweiligen Abteilungsversammlungen gewählt.
- 2) Der Führungskreis hat innerhalb des Vereins mindestens eine Abteilung für den Jugendspielbetrieb einzurichten.
- 3) Alle Abteilungen haben sich eine eigene Abteilungsordnung zu geben, die der Genehmigung des Führungskreises bedarf. Die Abteilungsordnung hat den Grundsätzen dieser Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen.
- 4) Die Leiter der Abteilungen sind kraft ihres Amtes Mitglied im allgemeinen Vereinsauschuß.
- 5) Die Abteilungen können durch den Führungskreis ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu erheben.
- 6) Grundsätzlich bestimmt alleine der Führungskreis über die Mittelverwaltung und die Mittelverwendung der Abteilungen. Den Abteilungen kann durch den Führungskreis gestattet werden, die ihnen zufließenden Sach- und Geldmittel in eigener Verantwortung unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung zu verwalten und zu verwenden. Bei der Mittelverwaltung und -verwendung sind die Grundsätze des § 2 dieser Satzung unbedingt zu beachten. Der Sprecher des Führungskreises kann jederzeit Auskunft über die finanziellen Verhältnisse der Abteilungen verlangen; auf sein Verlangen hin ist ihm auch Einblick in die entsprechenden Unterlagen der Buchhaltung zu gewähren, § 11 Abs. 3 i.) dieser Satzung.

- 7) Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften dieser Satzung über die Mitgliederversammlung entsprechend

§ 15 Jugend des Vereins

- 1) Eingedenk seiner Verantwortung für die ihm anvertrauten Jugendlichen betrachtet der Verein die Jugendarbeit als eine Aufgabe von größter Bedeutung. Der Verein will nach seinen Kräften dazu beitragen, die Jugendlichen des Vereins zu vielseitig interessierten und sozial gesinnten Staats- und Gemeindebürgern heranzubilden. Der Jugend des Vereins ist das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt.
- 2) Im Rahmen der vorhandenen Mittel hat der Verein der Jugendabteilung finanzielle Mittel zur eigenverantwortlichen Verwendung bereitzustellen.
- 3) Der Jugend des Vereins gehören alle Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sowie diejenigen Personen an, die vom Führungskreis des Vereins mit der Wahrnehmung von sportlichen und sozialen Betreuungsaufgaben der Jugend betraut sind.
- 4) Die Jugend hat sich eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Führungskreises bedarf, zu geben. Die Jugendordnung hat den Grundsätzen dieser Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen.
- 5) Die Regelungen des § 14 finden entsprechende Anwendung.

§ 16 Kassenführung und Kassenprüfung

- 1) Das Führungskreismitglied mit dem Geschäftsbereich Finanzen hat die Kasse des Vereins unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu führen.
- 2) Nähere Bestimmungen hinsichtlich der Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenführung kann der Führungskreis des Vereins durch eine Finanzordnung sowie durch schriftliche Einzelweisungen gegenüber den beteiligten Personen und Stellen erlassen.
- 3) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Führungskreises, insbesondere des Führungskreismitgliedes mit dem Geschäftsbereich Finanzen.

§ 17 Allgemeine Verfahrensvorschriften

- 1) In den Versammlungen der Organe des Vereins und anderen Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das gleiche gilt für juristische Personen, die Mitglieder des Vereins sind. Hat die juristische Person nur einen gesetzlichen Vertreter, so ist alleine dieser berechtigt, das Stimmrecht für die von ihm vertretene juristische Person auszuüben. Hat die juristische Person jedoch mehrere gesetzliche Vertreter, so haben diese gemeinsam schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden zu erklären, welche Einzelperson berechtigt sein soll, das Stimmrecht für die juristische Person auszuüben.

- 2) Ein Stimmrecht steht ausschließlich persönlich erschienen Mitgliedern zu; Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
- 3) Eine Wahl oder Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt,
- 4) Der wesentliche Gang der Verhandlungen und die Beschlüsse sämtlicher Vereinsorgane sowie der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen; die Ausfertigung hat zeitnah nach dem Schluß der Sitzung beziehungsweise der Versammlung zu erfolgen.
- 5) Protokolle über Sitzungen beziehungsweise Versammlungen, die nicht solche des Führungskreises, des allgemeinen Vereinsausschusses oder der Mitgliederversammlung sind, sind dem Sprecher des Führungskreises unmittelbar nach deren Ausfertigung als Abschrift zur Kenntnisnahme zuzuleiten.
- 6) Originale und Abschriften sämtlicher Protokolle sind durch das Führungskreismitglied mit dem Geschäftsbereich Verwaltung - getrennt von anderen Schriftstücken - in geordneter Form aufzubewahren.

§ 18 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins in sportfachlichen Verbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern gespeichert und verarbeitet.
- 2) Die Erfassung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- 4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Führungskreis gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- 5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab Wirksamwerden der Beendigung aufbewahrt.

§ 19 Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die aus dem Sportbetrieb erwachsenden Gefahren und im Übrigen nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 20 Ordnungen des Vereins

- 1) Der Führungskreis ist ermächtigt, zur Regelung bestimmter Bereiche des Vereinslebens besondere Ordnungen zu erlassen. Die Ordnungen haben den Grundsätzen dieser Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen.
- 2) Die vom Führungskreis beschlossenen Ordnungen sind den Mitgliedern des Vereins vierzehn Tage vor ihrem Inkrafttreten in ihrem vollen Wortlaut durch Aushang an der Anschlagtafel im Vereinsheim bekannt zu machen.

§ 21 Änderung der Satzung

- 1) Beschlüsse über Änderungen können alleine durch die Mitgliederversammlung getroffen werden. Eine Satzungsänderung durch die Mitgliederversammlung ist nur dann zulässig, wenn mit der Einladung zu der Mitgliederversammlung auf die beabsichtigte Abstimmung / Beschlussfassung ausdrücklich hingewiesen worden ist. Eine qualifizierte Mehrheit ist für Beschlüsse über Satzungsänderungen nicht erforderlich. Auch im Falle der Abstimmung über Satzungsänderungen ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 2) Eine Satzungsänderung, die den gemeinnützigen Zweck des Vereins gem. § 2 dieser Satzung aufheben will, ist unzulässig.
- 3) Satzungsänderungen, die sich auf die steuerrechtliche Behandlung des Vereins durch die zuständigen Finanzbehörden beziehen, sind diesen unmittelbar nach Beschluß und Eintragung der Änderung in das Vereinsregister anzuzeigen.

§ 22 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Führungskreis mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 4) Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.
- 5) Abstimmungen über die Auflösung des Vereins sind grundsätzlich als namentliche Abstimmungen durchzuführen.

- 6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Kandel mit der Zweckbestimmung, daß dieser das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der sportlichen Betätigung der Jugend zu verwenden hat.

§ 23 Schlußbestimmungen

- 1) Die Satzung in der vorstehenden Form wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung des Vereins am 25.08.2017 in Kandel beschlossen und tritt am gleichen Tage in Kraft.
- 2) Diese Satzung ersetzt die bis zu diesem Tage geltende bisherige Satzung des Vereins, die mit dem Inkrafttreten der neuen Satzung außer Kraft tritt.
- 3) Diese Satzung ist den Mitgliedern des Vereins nach ihrem Inkrafttreten in ihrem vollen Wortlaut durch Aushang an der Anschlagtafel im Vereinsheim bekannt zu machen. Die Mitglieder sind durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kandel auf diese Satzung und deren Aushang hinzuweisen.
- 4) Der Sprecher des Führungskreises wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, redaktionelle Änderungen und Ergänzungen des Satzungstextes dieser Satzung vorzunehmen, soweit dies für die Anerkennung des Eintragungsverlangens gegenüber dem zuständigen Vereinsregister, für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins durch das Finanzamt und anderer staatlicher Stellen notwendig ist.

* * *

Kandel, den 25.08.2017

Der Führungskreis des
Fußballclub Bienwald Kandel e.V.